

Kapitel 1.1

- 1.1.3.3 Einen neuen zweiten Spiegelstrich einfügen:
 „- für die Wartung der Schiffe,“.
- 1.1.3.10 b) In der Bem. nach Unterabsatz (i) „Norm ISO 9001:2008“ ändern in: „Norm ISO 9001“.
- 1.1.3.10 c) Im zweiten Satz „das Austreten von Füllgut“ ändern in: „das Austreten des Inhalts“.
- 1.1.4.2.1 Im ersten Satz „und orangefarbene Kennzeichnung“ ändern in: „und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.
- 1.1.4.2.1 a) „Kennzeichnung“ ändern in: „Kennzeichen“.
 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.
- 1.1.4.2.1 c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.2

- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Bergungsdruckgefäß**“ „von höchstens 1000 Litern“ ändern in: „von höchstens 3 000 Litern“.
- In der Begriffsbestimmung „**Bergungsgroßverpackung**“ „oder undichte“ ändern in: „, undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende“.

In der Begriffsbestimmung „**CGA**“ erhält die Adresse in Klammern folgenden Wortlaut: „(CGA, 14501 George Carter Way, Suite 103, Chantilly VA 20151, Vereinigte Staaten von Amerika)“.

Die Begriffsbestimmung „**Druckgaspackung (Aerosol)**“ erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Ein Gegenstand, der aus einem nicht nachfüllbaren Gefäß besteht, das den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 des ADR...“.

In der Begriffsbestimmung „**Genehmigung/Zulassung**“ unter „**Unilaterale Zulassung für die Beförderung radioaktiver Stoffe**“ „durch die zuständige Behörde der ersten Vertragspartei des ADN, die von der Sendung berührt wird“ ändern in: „durch die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADN“.

In der Begriffsbestimmung „**GHS**“ „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.5 veröffentlichte fünfte überarbeitete Ausgabe“ ändern in: „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.6 veröffentlichte sechste überarbeitete Ausgabe“.

In der Begriffsbestimmung „**Großflasche**“ „Nahtloses ortsbewegliches Druckgefäß“ ändern in: „Ortsbewegliches Druckgefäß einer nahtlosen Bauweise oder einer Bauweise aus Verbundwerkstoff“.

Die Begriffsbestimmung „**Haltezeit**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Haltezeit:** Der Zeitraum zwischen der Herstellung des erstmaligen Füllzustandes bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Druck durch Wärmezufuhr auf den niedrigsten Ansprechdruck der Druckbegrenzungseinrichtung(en) von Tanks für die Beförderung tiefgeköhl verflüssigter Gase gestiegen ist.“

Bem. Für ortsbewegliche Tanks siehe Unterabschnitt 6.7.4.1 des ADR.“.

In der Begriffsbestimmung „**Handbuch Prüfungen und Kriterien**“ „Fünfte“ ändern in: „Sechste“.

In der Begriffsbestimmung „**Handbuch Prüfungen und Kriterien**“ „(ST/SG/AC.10/11/Rev.5 in der durch die Dokumente ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1 und ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.2 geänderten Fassung)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/11/Rev.6)“.

In der Begriffsbestimmung „**Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter**“ „aus einem Rahmen“ ändern in: „aus einer baulichen Ausrüstung“.

In der Begriffsbestimmung „**Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)**“ „Versandstücken, Umverpackungen oder Containern mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücken, Umverpackungen oder Containern, die spaltbare Stoffe enthalten“.

Die Begriffsbestimmung „**Ladungsreste**“ wird gestrichen.

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung „**Recycling-Kunststoffe**“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung „**Saug-Druck-Tank für Abfälle**“ „die Be- und Entladung“ ändern in: „das Einfüllen und Entleeren“.

In der Begriffsbestimmung „**starrer Kunststoff-IBC**“ „mit einem Rahmen“ ändern in: „mit einer baulichen Ausrüstung“.

In der Begriffsbestimmung „**UN-Modellvorschriften**“ „achtzehnten“ ändern in: „neunzehnten“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.18)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.19)“.

Die Begriffsbestimmung „**Flüssigerdgas (LNG)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Verflüssigtes Erdgas (LNG)**: Ein tiefgekühlt verflüssigtes Gas, das aus Erdgas mit einem hohen Methangehalt besteht und der UN-Nummer 1972 zugeordnet ist.“.

In der Begriffsbestimmung „**Zündschutzarten**“ „IEC 60079-7:2006“ ändern in: „IEC 60079-7:2015“.

Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Auslegungslebensdauer** für Flaschen und Großflaschen aus Verbundwerkstoffen: Die höchste Lebensdauer (in Anzahl Jahren), für die die Flasche oder Großflasche in Übereinstimmung mit der anwendbaren Norm ausgelegt und zugelassen ist.“.

„**Beladen**: siehe Verladen.“.

„**Betriebsdauer** für Flaschen und Großflaschen aus Verbundwerkstoffen: Die Anzahl Jahre, für die der Betrieb der Flasche oder Großflasche zugelassen ist.“.

„**CNG (compressed natural gas)**: siehe Verdichtetes Erdgas (CNG).“

„**Entladen**: Alle Tätigkeiten, die vom Entlader gemäß der Begriffsbestimmung von Entlader vorgenommen werden.“.

„**Flexibler Schüttgut-Container**: siehe Schüttgut-Container.“.

„**LNG (liquefied natural gas)**: siehe Verflüssigtes Erdgas (LNG).“

„**SAPT**: siehe Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation.“.

„**Schiffsakte**: Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Schiffes oder eines Schubleichters wie Baupläne und Ausrüstungsunterlagen enthält.“.

Nach der Begriffsbestimmung für „bedeckter Schüttgut-Container“ folgende Begriffsbestimmung einfügen:

„**Flexibler Schüttgut-Container**: Ein flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m³, einschließlich Auskleidungen, angebrachter Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung.“.

„**Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)**: Die niedrigste Temperatur, bei der die Polymerisation eines Stoffes in den zur Beförderung aufgegebenen Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks auftreten kann. Die SAPT ist nach den für die Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung von selbstzersetzlichen Stoffen im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 28 festgelegten Prüfverfahren zu bestimmen.“.

„**Verdichtetes Erdgas (CNG)**: Ein verdichtetes Gas, das aus Erdgas mit einem hohen Methangehalt besteht und der UN-Nummer 1971 zugeordnet ist.“.

„**Verladen**: Alle Tätigkeiten, die vom Verlader gemäß der Begriffsbestimmung von Verlader vorgenommen werden.“.

Kapitel 1.3

1.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„1.3.2.1 Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein“.

Kapitel 1.4

- 1.4.2.1.1 In Absatz c) „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.
- 1.4.2.1.1 e) „, Großcontainer und Kleincontainer“ ändern in: „und Container“.
- „entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden“ ändern in: „gemäß Kapitel 5.3 mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden“.
- 1.4.2.2.1 c) erhält folgenden Wortlaut:
- „c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass das Schiff und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;“.
- 1.4.3.1.1 In Absatz c) streichen: „beim Verladen von gefährlichen Gütern in Schiffe, Fahrzeuge, Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer“.
- Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:
- „d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;“.
- 1.4.3.3 h) erhält folgenden Wortlaut:
- „h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln und Gefahrzettel gemäß Kapitel 5.3 angebracht sind.“.
- 1.4.3.3 s) „Ladeinstruktion“ ändern in: „Instruktion für die Lade- und Löschraten“.
- 1.4.3.3 u) erhält folgenden Wortlaut:
- „u) hat sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Beladens eine ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt ist;“.
- 1.4.3.3 v) erhält folgenden Wortlaut:
- „v) hat, wenn die Sondervorschrift 803 Anwendung findet, durch geeignete Verfahren sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird, und dem Schiffsführer in nachweisbarer Form Instruktionen zu erteilen;“.
- 1.4.3.7 Die Bem. nach der Überschrift streichen.
- 1.4.3.7.1 c) In Absatz c) nach „Entladung“ einfügen: „und Handhabung“.
- 1.4.3.7.1 f) erhält folgenden Wortlaut:
- „f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern, Fahrzeugen und Wagen keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden;“.
- 1.4.3.7.1 j) erhält folgenden Wortlaut:

- „j) hat sicherzustellen, dass die Löschräte in Übereinstimmung mit der Instruktion für die Lade- und Löschräten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;“.

Kapitel 1.6

1.6.1.1 „30. Juni 2015“ ändern in: „30. Juni 2017“.

„31. Dezember 2014“ ändern in: „31. Dezember 2016“.

1.6.1.15 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.20, 1.6.1.28, 1.6.1.31, 1.6.1.32 erhalten folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

1.6.1.25 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.25 Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des ADN mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben „UN“ entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden.“.

1.6.1.26 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.30 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.30 Gefahrzettel, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2019 weiterverwendet werden.“.

Folgende Übergangsvorschriften hinzufügen:

„1.6.1.35 *(bleibt offen)*“.

„1.6.1.36 *(bleibt offen)*“.

„1.6.1.37 *(bleibt offen)*“.

„1.6.1.38 Die Vertragsparteien dürfen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäß dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster anstelle des den ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 1.8.3.18 entsprechenden Musters ausstellen. Diese Schulungsnachweise dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden.“.

„1.6.1.39 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 dürfen Versandstücke mit Lithiumzellen oder -batterien bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 gekennzeichnet sein.“.

„1.6.1.40 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des ADN dürfen vor dem 31. Dezember 2016 hergestellte Gegenstände der UN-Nummern 0015, 0016 und 0303, die einen Nebelstoff (Nebelstoffe) enthalten, der (die) nach den Kriterien der Klasse 6.1 beim Einatmen giftig

ist (sind), bis zum 31. Dezember 2018 ohne einen Nebengefahrzettel „GIFTIG“ nach Muster 6.1 (siehe Absatz 5.2.2.2.2) befördert werden.“.

„1.6.1.41 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des ADN dürfen Großverpackungen, die gemäß der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Sondervorschrift für die Verpackung L 2 der Verpackungsanweisung LP 02 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe III entsprechen, bis zum 31. Dezember 2022 für die UN-Nummer 1950 weiterverwendet werden.“.

„1.6.1.42 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.2 Tabelle A Spalte (5) für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 darf bis zum 31. Dezember 2018 für diese UN-Nummern weiterhin der Gefahrzettel der Klasse 9 (Muster 9, siehe Absatz 5.2.2.2.2) verwendet werden.“.

„1.6.1.43 Die in den Sondervorschriften 240, 385 und 669 des Kapitels 3.3 definierten Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2017 zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sowie deren Einrichtungen, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, die den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften des ADN entsprechen, jedoch Lithiumzellen und -batterien enthalten, die den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 nicht entsprechen, dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sondervorschrift 666 des Kapitels 3.3 weiterhin als Ladung befördert werden.“.

1.6.7.1.2 c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) der Begriff „Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem ...“:

für Schiffe, die in b) genannte Übergangsvorschriften in Anspruch nehmen, muss die Vorschrift bei der nächsten auf dieses Datum folgenden Erneuerung des Zulassungszeugnisses erfüllt sein. Läuft das Zulassungszeugnis im ersten Jahr nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung ab, braucht, unabhängig vom Ablaufdatum, die Vorschrift erst nach Ablauf dieses ersten Jahres erfüllt zu sein.“.

1.6.7.2.2.2 die nachstehenden Eintragungen erhalten folgenden Wortlaut:

„

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
1.2.1	Aufstellungsraum	N.E.U. für Typ N offen Schiffe, deren Aufstellungsräume Hilfseinrichtungen enthalten und die nur Stoffe der Klasse 8 mit Bemerkung 30 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) befördern Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038
7.2.3.20.1	Bedingung Leckstabilitätsnachweis in Verbindung mit Ballastwasser	N.E.U. für Schiffe des Typs G und des Typs N Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
7.2.3.20.1	Einrichtung von Niveau-Anzeigegegeräten für Ballasttanks/-zellen	N.E.U. ab 1. Januar 2013 für Tankschiffe des Typs C und G und Doppelhüllen-Tankschiffe des Typs N Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2012
7.2.3.31.2	Motorisierte Fahrzeuge nur außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Das Fahrzeug darf nicht an Bord betrieben werden
7.2.3.51.3	<i>Streichen</i>	
7.2.4.22.3	Probeentnahme	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Ladetankkluken dürfen zur Kontrolle und Probeentnahme während des Beladens geöffnet werden
9.3.3.8.1	Laufende Klasse	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, müssen Bauart, Festigkeit, Raumeinteilung, Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes den Bauvorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse entsprechen oder ihnen gleichwertig sein.
9.3.1.11.2 a) (erste Eintragung)	Aufstellung Ladetanks Abstand eingesetzte Ladetanks von Schiffsseitenwand Sattelhöhe	N.E.U. für Schiffe des Typs G, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.11.4	Durchführung durch Endschotten von Aufstellungsräumen	N.E.U. ab 1. Januar 2005 für Schiffe des Typs N offen, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
9.3.3.11.6 a)	Form des als Pumpenraum eingerichteten Kofferdamms	N.E.U. für Schiffe des Typs N, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
9.3.3.11.8	Anordnung vorhandener Betriebsräume im Bereich der Ladung unter Deck	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038
9.3.3.12.7	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	N.E.U. für Schiffe des Typs N, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
9.3.3.16.1	Verbrennungsmotoren außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.1.16.2 9.3.3.16.2	Anschlag von Türen zum Bereich der Ladung	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, wenn durch einen Umbau andere wichtige Zugänge behindert würden. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.3.16.2	Maschinenraum von Deck aus zugänglich	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.17.1 9.3.3.17.1	Wohnungen und Steuerhaus außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, wenn es zwischen dem Steuerhaus und anderen geschlossenen Räumen keine Verbindung gibt; Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 für Schiffe mit einer Länge bis zu 50 m, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind und deren Steuerhaus im Bereich der Ladung liegt, obwohl es den Eingang zu einem anderen geschlossenen Raum bildet, wenn durch geeignete Betriebsvorschriften der zuständigen Behörde die Sicherheit gewährleistet wird.
9.3.3.17.1	Wohnungen und Steuerhaus außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
9.3.1.17.2 9.3.2.17.2 9.3.3.17.2	Zum Bereich der Ladung zugewandte Zugänge	N.E.U. für Schiffe mit einer Länge bis zu 50 m, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, wenn geeignete Gassperren angeordnet sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
9.3.3.17.2	Zugänge und Öffnungen	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
9.3.3.17.3	<i>Streichen</i>	
9.3.3.17.5 b), c)	Zulassung von Wellendurchführungen und Anschlag der Betriebsanweisungen	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
9.3.3.20.2	Füllen von Kofferdämmen mittels einer Pumpe	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.21.1 b)	Niveauanzeigegerät	N.E.U. ab 1. Januar 2005 für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, die mit Peilöffnungen versehen sind, müssen bis dahin diese Peilöffnungen: - so beschaffen sein, dass mit einem Peilstab der Füllungsgrad gemessen werden kann, - mit einem selbst schließenden Deckel versehen sein.
9.3.3.21.1 g)	Probeentnahmeöffnung	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
9.3.3.23.2	Prüfdruck der Ladetanks	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, für die ein Prüfdruck von 15 kPa (0,15 bar) gefordert wird. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 Bis dahin genügt ein Prüfdruck von 10 kPa (0,10 bar).
9.3.3.23.2	Prüfdruck der Ladetanks	N.E.U. für Bilgenentölungsboote, die vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb waren. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 Bis dahin genügt ein Prüfdruck von 5 kPa (0,05 bar).
9.3.3.23.3	Prüfdruck der Lade- und Löschleitungen	N.E.U. für Bilgenentölungsboote, die vor dem 1. Januar 1999 in Betrieb waren. Erneuerung des Zulassungszeugnisses spätestens 1. Januar 2039 Bis dahin genügt ein Prüfdruck von 400 kPa (4 bar).

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.42.2	Ladungsheizungsanlage	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Dies kann durch einen Ölabscheider, der im Rücklauf des kondensierten Wassers zum Kessel eingebaut ist, sichergestellt werden.
9.3.3.52.1 b), c), d) und e)	Elektrische Einrichtungen	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.1.52.1 e) 9.3.3.52.1 e)	Elektrische Einrichtungen des Typs „bescheinigte Sicherheit“ innerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 Bei Schiffen, bei denen eine nicht gasdicht verschließbare Öffnung (z. B. Türen und Fenster usw.) des Steuerhauses in den Bereich der Ladung fällt, müssen bis dahin während des Ladens, Löschens und Entgasens folgende Bedingungen erfüllt sein: a) alle elektrischen Einrichtungen, die im Steuerhaus betrieben werden sollen, müssen begrenzt explosions-geschützt ausgeführt sein, d.h. dass diese elektrischen Einrichtungen so beschaffen sein müssen, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperatur von mehr als 200 °C auftreten kann, oder dass diese elektrischen Einrichtungen strahlwassergeschützt sind und deren Oberflächentemperatur unter normalen Betriebsbedingungen 200 °C nicht übersteigt. b) elektrische Einrichtungen, welche die Bedingungen unter a) nicht erfüllen, müssen rot markiert sein und über einen zentralen Schalter abgeschaltet werden können.

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.52.2	Akkumulatoren außerhalb des Bereichs der Ladung	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.1.52.3 a) 9.3.1.52.3 b) 9.3.3.52.3 a) 9.3.3.52.3 b)	Elektrische Einrichtungen, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 für folgende Einrichtungen: - die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind; - die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus sowie die Geräte zur Überwachung der Verbrennungsmotoren. Bis dahin müssen alle anderen elektrischen Einrichtungen den folgenden Bedingungen entsprechen: a) Generatoren, Motoren usw. Schutzart IP13 b) Schalttafeln, Leuchten usw. Schutzart IP23 c) Installationsmaterial usw. Schutzart IP55.
9.3.3.52.3 a) 9.3.3.52.3 b)	Elektrische Einrichtungen, die während des Ladens, Löschens und Entgasens betrieben werden	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.3.52.4	Rote Kennzeichnung an elektrischen Einrichtungen	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.3.52.5	Entregungsschalter ständig angetriebener Generatoren	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.52.6	Feste Montierung Steckdosen	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034
9.3.1.56.1 9.3.3.56.1	Metallische Abschirmung für alle Kabel im Bereich der Ladung	N.E.U. für Schiffe, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind. Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

1.6.7.2 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

„**1.6.7.2.1.4** Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Juli 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.0.x.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.“.

„**1.6.7.2.2.5** Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Juli 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.3.x.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.“.

1.6.7.3 Die Übergangsvorschrift zu Unterabschnitt 9.1.0.92, Spalte „Frist und Bemerkungen“ erhält folgenden Wortlaut:

„N.E.U.

An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Räume, deren Zu- oder Ausgänge im Leckfall teilweise oder ganz eintauchen, müssen mit einem Notausgang versehen sein, der mindestens 0,075 m über der Schwimmbene im Leckfall liegt.“.

Die Eintragung für 9.3.3.8.1 erhält folgenden Wortlaut:

”

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.3.8.1	Klassifikation der Schiffe	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044

“.

1.6.7.4.2 Die Tabelle 2 entfällt und in der Überschrift wird hinzugefügt: „(gestrichen)“.

Einen neuen Absatz 1.6.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„**1.6.9 Übergangsvorschriften betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften**

- 1.6.9.1** Die am 31. Dezember 2015 noch geltenden Vorschriften nach 1.15.3.8 betreffend das Aufrechterhalten eines wirksamen Systems für die interne Qualitätssicherung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften dürfen bis zum 14. September 2018 weiter angewendet werden.“.

Kapitel 1.7

- 1.7.1.5.1 In Absatz a) „5.2.1.9“ ändern in: „5.2.1.10“.
- 1.7.1.5.2 Im zweiten Satz „muss“ ändern in: „müssen“.

Kapitel 1.8

- 1.8.3.2 In Absatz b) vor „Be- oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“ (zweimal).
- 1.8.3.3 Im dritten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.
- Im fünften und sechsten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- oder Entladens“ einfügen: „Verpackens, Befüllens,“ (zweimal).
- Im neunten und zehnten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Verladen oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“ (zweimal).
- Im zwölften Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- und Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.
- 1.8.3.6 Vor „Be- oder Entladens“ einfügen: „Verpackens, Befüllens,“.
- 1.8.3.9 „über die Risiken von Beförderungen gefährlicher Güter“ ändern in: „über die Risiken bei der Beförderung, dem Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen von gefährlichen Gütern“.
- 1.8.3.10 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:
- „– Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 1.8.3.12.5, wenn diese durchgeführt werden sollen;“.
- 1.8.3.11 In Absatz b), im dritten Spiegelstrich „und orangefarbene Kennzeichnung“ ändern in: „und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.
- In Absatz b), am Ende des dritten Spiegelstrichs „und der orangefarbenen Kennzeichnung“ ändern in: „und der orangefarbenen Tafeln“.
- In Absatz b), im zehnten Spiegelstrich vor „Be- und Entladen“ in der Klammer einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.
- In Absatz b), im elften Spiegelstrich „vor dem Be- und nach dem Entladen“ ändern in: „vor dem Verpacken, Befüllen und Beladen sowie nach dem Entladen“.
- 1.8.3.12.2 erhält folgenden Wortlaut:
- „1.8.3.12.2** Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine

Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen. Alle Prüfungsunterlagen müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden.“.

1.8.3.12.4 In Absatz a) erhält der vierte Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„– Kennzeichen, Großzettel (Placards) und Gefahrzettel“.

Einen neuen Absatz 1.8.3.12.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.8.3.12.5 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein.
- b) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei der gemäß Absatz 1.8.3.12.3 zur Verfügung gestellten Ausrüstung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Teilnehmer während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können.
- c) Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein.“.

1.8.3.18 In der achten Eintragung des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten („Gültig bis ...“) vor „Be- oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen“,

Im Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten die letzten zwei Zeilen („Verlängert bis: ...“, „durch: ...“, „Datum: ...“ und „Unterschrift: ...“) streichen.

Kapitel 1.15

1.15.3.8 „EN ISO 9001:2008 + AC:2009“ ändern in: „EN ISO 9001:2015“.

Kapitel 1.16

1.16 Einen neuen Abschnitt mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.0 Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter „Eigner“ den Eigner oder dessen Bevollmächtigten oder, wenn das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, den Betreiber oder dessen Bevollmächtigten.“.

1.16.1.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1.16.1.2.1 Das Zulassungszeugnis muss dem Muster des Unterabschnittes 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen. Es muss die vorgeschriebenen Eintragungen enthalten. Das Datum, an dem die Gültigkeit abläuft, muss im Zulassungszeugnis angegeben sein.

Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie jede unter den Nummern 5, 9 und 10 im Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.1) bzw. unter den Nummern 12, 16 und 17 im Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.3) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.“.

1.16.1.2.2 „dieser Verordnung entsprechen“ ändern in: „dieser Verordnung vollständig entsprechen.“.

1.16.1.2.5 zweiter Absatz: im dritten Satz „Klassifikationsgesellschaft“ ändern in: „anerkannten Klassifikationsgesellschaft.“.

Der Absatz vor der Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

„Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft übermittelt der für die Erteilung des Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde nach Aushändigung an den Inhaber des Zulassungszeugnisses unverzüglich eine Ausfertigung der Schiffsstoffliste und unterrichtet sie unverzüglich über Änderungen oder einen Widerruf.“.

1.16.1.3.1 a) [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.16.1.3.1 Einen neuen Absatz b) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„b) Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.

Die Gültigkeitsdauer des einmaligen vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.

Bem. Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.“.

Der bisherige Absatz b) wird zu c).

1.16.1.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„1.16.1.3.2 Das vorläufige Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen oder einem Muster eines Einheitszeugnisses, das gleichzeitig ein vorläufiges Schiffszeugnis und ein vorläufiges Zulassungszeugnis umfasst. Im letzteren Fall muss das Muster des Einheitszeugnisses dieselben Elemente wie das Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhalten und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie die unter der Nummer 5 im vorläufigen Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ (8.6.1.2) bzw. unter der Nummer 12 im vorläufigen Zulassungszeugnis „Tankschiffe“ (8.6.1.4) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.“.

1.16.1.3 Einen neuen Unterabschnitt mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.1.3.3 Bei Tankschiffen muss der Öffnungsdruck der Sicherheitsventile oder Hochgeschwindigkeitsventile im Zulassungszeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, muss der Öffnungsdruck jedes Ladetanks im Zulassungszeugnis vermerkt sein.“.

1.16.2.1 Am Ende des ersten Absatzes streichen: „oder sein Bevollmächtigter“.

Den letzten Satz streichen: „Die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses darf fünf Jahre nicht überschreiten, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 1.16.11.“.

Am Ende folgende neue Absätze hinzufügen:

„Die Vertragsparteien benennen dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) die Kontaktdaten der von ihr bestimmten Behörden und Prüfungsstellen, die gemäß Landesrecht für die Erteilung der Zulassungszeugnisse zuständig sind.

Das Sekretariat der UNECE wird diese den Vertragsparteien auf der Webseite mitteilen.“.

1.16.3.1 die zwei letzten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft nach Kapitel 1.15 durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich Bau und Ausrüstung des Schiffes bescheinigt.“.

Einen neuen Unterabschnitt 1.16.3.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.3.2 Dieser Untersuchungsbericht soll folgende Elemente umfassen:

- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt haben;
- Antragsteller der Untersuchung;
- Datum und Ort der Untersuchung;
- Typ des untersuchten Schiffes;
- Angaben zur Identifizierung des Schiffes (Name, Schiffsnummer, ENI-Nummer usw.);
- Erklärung, dass das Schiff teilweise oder vollständig den anwendbaren Vorschriften des ADN an Bau und Ausrüstung des Schiffes (in der zum Zeitpunkt der Untersuchung oder – wenn dies der spätere Zeitpunkt ist – am voraussichtlichen Ausstellungsdatum des Zulassungszeugnisses gültigen Version) entspricht;
- Angabe (Liste, Beschreibung und Fundstellen im ADN) von Nichtübereinstimmungen;
- Angewendete Übergangsvorschriften;
- Angewendete Gleichwertigkeiten und Abweichungen von den Vorschriften für das Schiff mit Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses;
- Ausstellungsdatum des Untersuchungsberichtes;
- Unterschrift und Siegel der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft.

Ist durch den Untersuchungsbericht nicht sichergestellt, dass alle in Unterabschnitt 1.16.3.1 genannten anwendbaren Vorschriften erfüllt sind, kann die zuständige Behörde zusätzliche Informationen verlangen, um ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach Absatz 1.16.1.3.1 b) auszustellen.

Die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausstellt, kann Informationen zur Identität des Büros und der Prüfer, die die Untersuchung durchgeführt haben, einschließlich deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer, anfordern; diese Informationen sind jedoch nicht Teil der Schiffsakte.“.

Der bisherige Unterabschnitt 1.16.3.2 wird zu 1.16.3.3. Am Anfang „Dieser Bericht“ ändern in: „Der Bericht“.

Zwei neue Unterabschnitte mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.3.4 Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1.16.3.1, 1.16.3.2 und 1.16.3.3 gelten für die Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8, die Sonderuntersuchung nach 1.16.9 und die Wiederholungsuntersuchung nach 1.16.10.

1.16.3.5 Wird der Untersuchungsbericht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft erstellt, kann der Bericht die in den Absätzen 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 genannten Bescheinigungen enthalten.

Das Mitführen der von der Klassifikationsgesellschaft für Zwecke der Unterabschnitte 8.1.2.3 f) und 8.1.2.3 o) erteilten Bescheinigungen an Bord ist weiterhin verpflichtend.“.

1.16.5 erhält folgenden Wortlaut:

„1.16.5 Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses

Der Eigner eines Schiffes hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag für ein Zulassungszeugnis zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag sind mindestens ein gültiges Schiffszeugnis, der Untersuchungsbericht nach Absatz 1.16.1.3.1 und die Bescheinigung nach Absatz 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 beizufügen.“.

1.16.6.1, 1.16.6.3, 1.16.7.1, 1.16.9 und 1.16.10.1 (zweimal) Streichen: „oder sein Bevollmächtigter“.

1.16.10.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Nach diesem Zeitraum muss das Schiff einer Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8 unterzogen werden.“.

1.16.10.4 „dieser Untersuchung“ ändern in: „dieser Wiederholungsuntersuchung“.

1.16.11 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abschnitt 1.16.10 kann auf begründeten Antrag des Eigners die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern.“.

Der Rest des Textes bleibt unverändert.

1.16.12.2 Streichen: „oder Betreiber“.

1.16.13 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: **„Einziehen, Zurückbehalten und Rückgabe des Zulassungszeugnisses“.**

1.16.13.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Zulassungszeugnis kann wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen oder wenn die höchste Klasse des Schiffes nach Absatz 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 nicht gültig ist, eingezogen werden.“.

- 1.16.13.2 Im zweiten Absatz „In den unter Unterabschnitt 1.16.2.1 und Abschnitt 1.16.9 angeführten Fällen“ ändern in: „In den unter Abschnitt 1.16.9 und Unterabschnitt 1.16.13.1 angeführten Fällen“.
- 1.16.13.4 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:
- „Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, oder ist die höchste Klasse des Schiffes nicht gültig, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, in deren Auftrag sie handelt, die das Zurückbehalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann.“.
- 1.16.13.5 erhält folgenden Wortlaut:
- „Hat die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 1.16.13.4 bei einer Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 festgestellt, dass die vorgenannten Mängel behoben worden sind, wird das Zulassungszeugnis von der zuständigen Behörde an den Eigner zurückgegeben.
- Diese Untersuchung kann auf Antrag des Eigners durch eine andere Untersuchungsstelle oder eine andere anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Falle wird die Rückgabe des Zulassungszeugnisses durch Vermittlung der zuständigen Behörde besorgt, zu der diese Untersuchungsstelle oder diese anerkannte Klassifikationsgesellschaft gehört.“.